Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1309**

15. Wahlperiode 01. 07. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

A. Problem und Ziel

Die Besteuerungsgerechtigkeit gebietet, dass alle Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Steuergesetze gleichmäßig an den allgemeinen Lasten beteiligt werden. Dies stößt in der Praxis jedoch an rechtliche und tatsächliche Grenzen. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, durch eine attraktive Regelung für die Vergangenheit einen Anreiz zu bieten, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren und damit einen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten. Gleichzeitig sollen die Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung maßvoll verbessert werden, um Steuerhinterziehung in der Zukunft zu erschweren.

B. Lösung

1. Einführung einer Brücke in die Steuerehrlichkeit

a) Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, soll durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erlangen können.

b) In der strafbefreienden Erklärung soll die Summe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 erzielten Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.

c) Mit Zahlung der Abgabe sollen bestimmte, im Gesetz definierte, Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen, soweit die strafbefreiende Erklärung sich auf diese Ansprüche bezieht.

d) Die strafbefreiende Erklärung soll als Steueranmeldung ausgestaltet werden und damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung wirken.

e) Der Bürger soll es in der Hand haben, durch umfassende Erklärung vollständig steuerehrlich und damit auch straffrei zu werden. Soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Recht.

f) Für die strafbefreiende Erklärung sollen zwei Stufen gelten: Bei einer Erklärung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 soll ein Steuersatz von 25 Prozent auf die erklärten Einnahmen gelten. Wer sich danach bis zum 31. März 2005 erklärt, soll 35 Prozent Steuern auf die erklärten Einnahmen zahlen.

g) Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll Straf- und Bußgeldbefreiung nur bei Steuerhinterziehung, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugsteuern (§§ 370, 370a und 378 bis 380 AO) gewähren. Die Strafbarkeit anderer Delikte soll durch die Regelung nicht berührt werden.

2. Verbesserte Möglichkeit der Überprüfung von Angaben der Steuerpflichtigen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Steuerehrlichkeit machen es erforderlich, eine unbürokratische und zugleich wirksame Möglichkeit zu schaffen, die Angaben des Bürgers prüfen zu können.

Den Finanzbehörden soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, einzelfallbezogen, bedarfsgerecht und gezielt über das Bundesamt für Finanzen ermitteln zu können, bei welchen Kreditinstituten ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot unterhält.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2004 bis 2008 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit in den Rechnungsjahren 2004 bis 2008

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)				
		2004	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**
Insgesamt	+ 5 000	+ 5 000	–	–	–	–
Bund	+ 2 125	+ 2 125	–	–	–	–
Länder	+ 2 125	+ 2 125	–	–	–	–
Gemeinden	+ 750	+ 750	–	–	–	–

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich (s. Seite 7).

E. Sonstige Kosten

Nicht bezifferbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz – StraBEG)

Erster Abschnitt
Strafbefreiende Erklärung

§ 1

Inhalt und Wirkung der strafbefreienden Erklärung

(1) Wer gegenüber den Finanzbehörden unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat, wird nicht nach den §§ 370, 370a der Abgabenordnung bestraft, soweit

1. er nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 die Summe der auf Grund seiner unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen gegenüber der Finanzbehörde erklärt (strafbefreiende Erklärung) und
2. innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2004 25 vom Hundert des erklärten Betrags entrichtet werden.

Für die Fristberechnung gelten § 108, für den Zeitpunkt der Zahlung § 224 Abs. 2 und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 110 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Wurde Einkommen- oder Körperschaftsteuer verkürzt, gelten als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1:

1. 60 vom Hundert der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Veranlagungszeiträume 1993 bis 2001 nicht berücksichtigt wurden;
2. alle Ausgaben, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Veranlagungszeiträume 1993 bis 2001 berücksichtigt wurden. Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift sind Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

(3) Wurde Gewerbesteuer verkürzt, gelten als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1:

1. 10 vom Hundert der gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Gewerbesteuer der Erhebungszeiträume 1993 bis 2001 nicht berücksichtigt wurden;
2. alle Ausgaben, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Gewerbesteuer der Erhebungszeiträume 1993 bis 2001 berücksichtigt wurden. Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift sind Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und Veräußerungskosten.

(4) Wurde Umsatzsteuer verkürzt, gelten als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1:

1. 30 vom Hundert der Gegenleistungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Umsatzsteuer der Besteuerungszeiträume 1993 bis 2001 nicht berücksichtigt wurden;
2. die auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben bei der Festsetzung der Umsatzsteuer der Besteuerungszeiträume 1993 bis 2001 zu Unrecht berücksichtigten Vorsteuerbeträge.

(5) Wurde Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer verkürzt, gelten als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 20 vom Hundert der nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz steuerpflichtigen Erwerbe, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Besteuerung der Schenkung oder Erbschaft nicht berücksichtigt wurden. Zu berücksichtigen sind nur Erwerbe, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 angefallen sind.

(6) Wird die strafbefreiende Erklärung nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. April 2005 abgegeben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung, spätestens aber bis zum 31. März 2005 35 vom Hundert des erklärten Betrags zu entrichten sind.

§ 2

Erklärungsberechtigte Person

(1) Zur Abgabe der strafbefreienden Erklärung ist berechtigt, wer gegenüber den Finanzbehörden die unrichtigen oder unvollständigen Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über die steuerlich erheblichen Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat.

(2) Eine strafbefreiende Erklärung kann auch durch den Steuerschuldner abgegeben werden, wenn die der Erklärung zugrunde liegenden Taten von einem gesetzlichen Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigten begangen worden sind.

(3) Gesetzliche Vertreter und Vermögensverwalter im Sinne des § 34 der Abgabenordnung und Verfügungsberechtigte im Sinne des § 35 der Abgabenordnung können eine strafbefreiende Erklärung auch hinsichtlich von Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 abgeben, wenn diese Taten von einem früheren gesetzlichen Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigten begangen worden sind.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Gesamtrechtsnachfolge eingetreten, kann die Erklärung durch den Rechtsnachfolger abgegeben werden.

§ 3
Form und Adressat der strafbefreienden Erklärung

(1) Der Erklärende hat den nach § 1 zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen. Die strafbefreiende Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Ist der Erklärende nicht zugleich Schuldner der nach § 8 Abs. 1 erlöschenden Steueransprüche, ist in der Erklärung auch der Steuerschuldner zu bezeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Vordruck für die strafbefreiende Erklärung zu bestimmen.

(2) Die strafbefreiende Erklärung ist bei der für den Steuerschuldner nach den §§ 19 oder 20 der Abgabenordnung zuständigen Finanzbehörde abzugeben.

§ 4
Umfang der Strafbefreiung

(1) Die Strafbefreiung erstreckt sich auf alle Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, die sich auf nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 entstandene Ansprüche auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer sowie Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer beziehen, soweit die entsprechenden Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 5 in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigt sind. Hat der Steuerschuldner die in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigten Einnahmen zu Zahlungen verwendet, auf Grund derer er nach dem Einkommensteuergesetz einen Steuerabzug hätte vornehmen müssen, erstreckt sich die Strafbefreiung auch auf zu Unrecht nicht entrichtete Steuerabzugsbeträge.

(2) Straffrei werden alle Tatbeteiligten. Dies gilt auch, wenn die Erklärung durch eine Person im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 abgegeben wird, die selbst nicht Tatbeteiligte war.

(3) Umfasst die strafbefreiende Erklärung nicht alle Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 5, bleibt die Strafbarkeit von Taten, die auf nicht berücksichtigten Einnahmen beruhen, so bestehen, wie sie vor Abgabe der strafbefreienden Erklärung gegeben war.

§ 5
Strafausschluss in besonderen Fällen

Kann eine andere Tat wegen der Strafbarkeit nach den §§ 370, 370a der Abgabenordnung nicht bestraft werden, so gilt dies auch dann, wenn eine Bestrafung nach den §§ 370, 370a der Abgabenordnung auf Grund dieses Gesetzes entfällt.

§ 6
Steuerordnungswidrigkeiten

Die §§ 1 bis 5 gelten bei Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 378 bis 380 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
Ausschluss der Straf- oder Bußgeldbefreiung

Straf- oder Bußgeldfreiheit tritt nicht ein, soweit vor Eingang der strafbefreienden Erklärung wegen einer Tat im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 oder einer Handlung im Sinne des § 6

1. einem Tatbeteiligten (Täter oder Teilnehmer) oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder
2. der Erklärende unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt hat.

Ist das Verfahren im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 vor Eingang der strafbefreienden Erklärung abgeschlossen worden, kann Straf- oder Bußgeldfreiheit eintreten, soweit sich die strafbefreiende Erklärung auf Einnahmen bezieht, die im Rahmen dieses Straf- oder Bußgeldverfahrens nicht festgestellt worden sind.

Zweiter Abschnitt
Steuerrechtliche Wirkung der strafbefreienden Erklärung

§ 8
Sachlicher Umfang der Abgeltungswirkung

(1) Soweit nach dem ersten Abschnitt Straf- oder Bußgeldfreiheit eintritt, erlöschen mit Entrichtung des nach § 1 zu zahlenden Betrages nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 entstandene Einkommen- oder Körperschaftsteueransprüche, Umsatzsteueransprüche, Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche sowie alle Ansprüche auf damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen. Hat der Steuerschuldner die in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigten Einnahmen zu Zahlungen verwendet, auf Grund derer er nach dem Einkommensteuergesetz einen Steuerabzug hätte vornehmen müssen, erlöschen auch Ansprüche auf zu Unrecht nicht entrichtete Steuerabzugsbeträge.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit die strafbefreiende Erklärung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst, die im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung aus anderen Gründen nicht mehr geahndet werden können.

(3) Umfasst die strafbefreiende Erklärung nicht alle Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 5, bleiben Steueransprüche, die auf nicht berücksichtigten Einnahmen

beruhen, im selben betragsmäßigen Verhältnis zueinander bestehen wie vor Abgabe der strafbefreienden Erklärung.

§ 9
Persönlicher Umfang der Abgeltungswirkung

Die Abgeltungswirkung nach § 8 erstreckt sich neben dem Steuerschuldner auf alle Gesamtschuldner.

§ 10
Besondere Vorschriften

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichtende Betrag gilt als Einkommensteuer; dies gilt nicht für Zwecke der Zuschlagsteuern.

(2) Die strafbefreiende Erklärung steht einer Einkommensteuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Soweit nach diesem Gesetz keine Straf- oder Bußgeldfreiheit eintritt, ist die mit Abgabe der strafbefreienden Erklärung bewirkte Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern. Dies gilt nicht, soweit die strafbefreiende Erklärung Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Handlungen im Sinne des § 6 umfasst, die aus anderen Gründen nicht mehr geahndet werden können.

(4) Die §§ 156, 163, 222, 227, 240 und 361 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt
Verjährung für Besteuerungszeiträume vor 1993

§ 11
Besondere Verfolgungsverjährung

(1) Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Handlungen im Sinne des § 6, die sich auf vor dem 1. Januar 1993 entstandene Ansprüche auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie auf damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen beziehen, können nach dem 31. Dezember 2003 nicht mehr verfolgt werden, wenn eine wirksame strafbefreiende Erklärung abgegeben wurde; dies gilt auch, wenn sich später herausstellt, dass diese Erklärung unvollständig war. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Tat oder Handlung erst nach dem 31. Dezember 1992 begangen wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Taten und Handlungen, die sich auf Ansprüche auf Steuerabzugsbeträge beziehen, die nach dem Einkommensteuergesetz vor dem 1. Januar 1993 einzubehalten waren.

§ 12
Besondere Festsetzungsverjährung

Die in § 11 genannten Ansprüche gelten als erloschen, soweit sie der zuständigen Finanzbehörde bei Eingang einer wirksamen strafbefreienden Erklärung noch nicht bekannt waren. Dies gilt auch, wenn sich später herausstellt, dass diese Erklärung unvollständig war.

Vierter Abschnitt
Verwendungsbeschränkung

§ 13
Verwendungsbeschränkung

(1) Die Tatsache der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung, die darin enthaltenen Daten und der darauf entrichtete Betrag (geschützte Daten) dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 ohne Einwilligung des Betroffenen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 geschützten Daten dürfen zur Durchführung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, das im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. Die Übermittlung darf nur auf Ersuchen erfolgen und nicht dazu dienen, ein Verfahren einzuleiten. Die Daten dürfen nicht zum Nachteil der Personen, die nach diesem Gesetz Straf- oder Bußgeldbefreiung erlangt haben, zu Beweiszwecken verwertet werden.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 93a – Allgemeine Mitteilungspflichten“ folgende Angabe eingefügt:

   „§ 93b – Automatisierter Abruf von Kontoinformationen“.

2. In § 93 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

   „(7) Die Finanzbehörde kann bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abrufen, wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

   (8) Knüpft ein anderes Gesetz an Begriffe des Einkommensteuergesetzes an, soll die Finanzbehörde auf Ersuchen der für die Anwendung des anderen Gesetzes zuständigen Behörde oder eines Gerichtes über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abrufen und der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht mitteilen, wenn in dem Ersuchen versichert wurde, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.“

3. Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:

„§ 93b
Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Kreditinstitute haben die nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Datei auch für Abrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 zu führen.

(2) Das Bundesamt für Finanzen darf auf Ersuchen der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach Absatz 1 zu führenden Dateien im automatisierten Verfahren abrufen und sie an die ersuchende Finanzbehörde übermitteln.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt in den Fällen des § 93 Abs. 7 die ersuchende Finanzbehörde, in den Fällen des § 93 Abs. 8 die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht.

(4) § 24c Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 3
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 20 wird zu Beginn des Satzes 1 das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
2. Nach Nummer 21 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

   „22. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 3 treten am 1. April 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Besteuerungsgerechtigkeit gebietet, dass alle Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Steuergesetze gleichmäßig an den allgemeinen Lasten beteiligt werden. Die Steuergesetze sehen dies auch vor, die Durchsetzung in der Praxis stößt jedoch mitunter an rechtliche und tatsächliche Grenzen. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, die Umsetzung des Normprogramms in der Praxis zu verbessern und somit tatsächlich alle Steuerpflichtigen an der Finanzierung der staatlichen Aufgaben zu beteiligen.

Damit dieses Ziel rasch und unbürokratisch erreicht werden kann, setzt dieses Gesetz einen Anreiz, freiwillig in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Bisher Steuerunehrlichen soll durch die befristete Möglichkeit einer Straf- und Bußgeldbefreiung, die einen Verzicht auf die verkürzten Steuern bei Zahlung einer pauschalierten Abgabe vorsieht, ein Weg zurück in die Legalität aufgezeigt werden. Damit soll für die Vergangenheit weitgehend Rechtsfrieden erreicht werden.

Für die Zukunft soll durch verbesserte Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung die Durchsetzung des steuerlichen Normprogramms weiter verbessert werden. Das damit verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko bei Steuerhinterziehungen soll zu einem höheren Grad von Steuerehrlichkeit führen, zumal zugleich die Möglichkeit geschaffen wird, zu attraktiven Bedingungen für die Vergangenheit steuerehrlich zu werden.

Flankiert werden die genannten Maßnahmen durch die EU-Zinsrichtlinie, die auch international eine verbesserte Durchsetzung der Steuergesetze ermöglichen wird. Die Richtlinie soll in Kürze in nationales Recht umgesetzt werden.

Eine attraktivere Besteuerung der Kapitalerträge in Deutschland schafft einen zusätzlichen Anreiz, Kapital in Deutschland anzulegen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (-) in Mio €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr 2004	2005	2006	2007	2008
	Artikel 1 und Artikel 2							
1	Straf- und Bußgeldbefreiuung durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung eines Betrages in Höhe von 25 v. H. der erklärten Einnahmen unter Berücksichtigung der §§ 93 und 93b AO	**Insg.**						
		ESt	**+ 5.000**	**+ 5.000**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Bund						
		ESt	**+ 2.125**	**+ 2.125**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Länder						
		ESt	**+ 2.125**	**+ 2.125**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Gem.						
		ESt	**+ 750**	**+ 750**	**-**	**-**	**-**	**-**
2	**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit insgesamt**	**Insg.**	**+ 5.000**	**+ 5.000**	**-**	**-**	**-**	**-**
		ESt	**+ 5.000**	**+ 5.000**	**-**	**-**	**-**	**-**
		Bund	**+ 2.125**	**+ 2.125**	**-**	**-**	**-**	**-**
		ESt	+ 2.125	+ 2.125	-	-	-	-
		Länder	**+ 2.125**	**+ 2.125**	**-**	**-**	**-**	**-**
		ESt	+ 2.125	+ 2.125	-	-	-	-
		Gem.	**+ 750**	**+ 750**	**-**	**-**	**-**	**-**
		ESt	+ 750	+ 750	-	-	-	-

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung)

Zum Ersten Abschnitt (Strafbefreiende Erklärung)

Der Erste Abschnitt des Gesetzes enthält die Regelungen zur Straf- und Bußgeldbefreiung durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung.

Zu § 1 (Inhalt und Wirkung der strafbefreienden Erklärung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die wirksame Abgabe einer strafbefreienden Erklärung.

Die zeitliche Begrenzung auf die nicht versteuerten Einnahmen der Jahre 1993 bis 2001 orientiert sich an der steuerlichen Festsetzungsfrist, die bei Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt (§ 169 Abs. 2 AO). Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens wird eine absolute zeitliche Grenze gesetzt, damit im Einzelfall An- und Ablaufhemmungen der Festsetzungsfrist nicht berücksichtigt werden müssen. Unerheblich ist, wann im Einzelfall die strafrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen ist, da eine strafbefreiende Erklärung auch bei Bestehen eines Verfolgungshindernisses wie der Verjährung abgegeben werden kann (vgl. dazu § 8 Abs. 2).

Die Begrenzung auf vor 2002 erzielte Einnahmen soll verhindern, dass Steuerpflichtige für noch nicht abschließend bearbeitete Veranlagungszeiträume ab 2002 animiert werden, Steuern zu verkürzen.

Zu Absatz 1

Um die Strafbefreiung zu erlangen, muss der bislang Steuerunehrliche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 eine strafbefreiende Erklärung abgeben und innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe dieser Erklärung, spätestens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 25% der von ihm in einer Summe erklärten Einnahmen an die Finanzbehörde entrichten.

Der zur Erlangung der Strafbefreiung abzuführende Teil der erklärten Einnahmen muss innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der strafbefreienden Erklärung an die Finanzbehörde entrichtet werden. Da der Steuerpflichtige den Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung grundsätzlich selbst bestimmen kann, ist diese kurze Zahlungsfrist angemessen und ausreichend. Zugleich trägt die kurze Zahlungsfrist den Rechtsschutzinteressen der Steuerpflichtigen Rechnung, weil die Straffreiheit nicht schon mit Abgabe der strafbefreienden Erklärung eintritt, sondern erst mit dem Eingang der daran anknüpfenden Steuerzahlung.

Die strafbefreiende Wirkung ist abhängig von der Erklärung und Zahlung des Steuerpflichtigen. Er trägt damit das Risiko einer weiter bestehenden Strafandrohung, wenn er die auf Steuerverkürzung beruhenden Einnahmen nicht vollständig und zutreffend erklärt.

Wird die pauschale Abgabe nicht oder nicht fristgerecht entrichtet, tritt keine Straffreiheit ein (Ausnahme: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine Fristverlängerung nach § 109 AO ist nicht möglich, da es sich nicht um eine steuerliche oder von der Finanzbehörde gesetzte, sondern um eine gesetzliche und strafrechtliche Frist handelt.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die Bemessungsgrundlage für die strafbefreiende Erklärung eindeutig zu regeln. Dies dient dem Interesse des Erklärenden, da davon die Reichweite seiner Straf- und Steuerfreiheit abhängt. Möglicherweise später auftretende Streitigkeiten darüber, inwieweit der Erklärende die Bemessungsgrundlage zutreffend ermittelt hat und inwieweit er durch seine Erklärung straf- und steuerfrei geworden ist, sollen durch eine differenzierte, aber gleichwohl nachvollziehbare Regelung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage vermieden werden. Diese Problematik kann zum Beispiel auftreten, wenn nach Abgabe einer strafbefreienden Erklärung aus anderem Anlass Steuerhinterziehungen aufgedeckt werden; in diesem Fall ist es unerlässlich, die Reichweite der eingetretenen Straf- und Steuerfreiheit, die bestehen bleibt, feststellen zu können. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Straf- und Steuerfreiheit müssen vom Gesetzgeber objektiv geregelt werden, da sie sonst ins Belieben des Erklärenden stehen würden, was mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre.

Eine klare und für den Erklärenden nachvollziehbare und praktikable Regelung setzt voraus, dass die Ermittlungsmethode sich an der Systematik der von der Hinterziehung betroffenen Steuerarten orientiert. Da für die betroffenen Steuerarten unterschiedliche Regeln für die Steuerbemessung gelten, bedeutet dies, dass entsprechende Unterschiede bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der strafbefreienden Erklärung erforderlich sind. Das Gesetz orientiert sich dabei so weit als möglich an Begriffen, die in den betroffenen Steuergesetzen verwendet werden. Dies dient nicht zuletzt der Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Effekte einer strafbefreienden Erklärung im Vergleich zu der mit einer Selbstanzeige einhergehenden regulären Besteuerung.

Da in der strafbefreienden Erklärung die Bemessungsgrundlage nur als ein Betrag, das heißt als Summe der verschiedenen Teilbemessungsgrundlagen, angegeben und einheitlich und pauschal mit 25 % oder 35 % besteuert werden soll, muss die gebotene Differenzierung schon bei Ermittlung der Teilbemessungsgrundlagen vorgenommen werden. Diese Differenzierung führt zu einer unterschiedlichen Höhe der prozentual zu berücksichtigenden Teilbemessungsgrundlagen.

Die Differenzierung in den Absätzen 2 bis 4 nach verkürzten Steuerarten trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 immer zugleich allen angesprochenen Steuern unterliegen. Während private Zinserträge zum Beispiel nur der Einkommensteuer unterliegen, können bei unversteuerten Geschäften eines Gewerbetreibenden zugleich Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer verkürzt worden sein. Dies schlägt sich in der Höhe der Gesamtbemessungsgrundlage nieder. Aber auch diese Gesamtbemessungsgrundlage muss so gestaltet sein, dass sie noch einen Anreiz bietet, freiwillig in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert die bei Verkürzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer in der strafbefreienden Erklärung zu berücksichtigenden Einnahmen.

Zu Nummer 1

Zugrunde zu legen sind die Brutto-Einnahmen ohne jeden Abzug. Zur pauschalen Abgeltung aller denkbaren Abzüge sind die Einnahmen nur mit 60 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dies ist erforderlich, damit das Ziel des Gesetzes, einen attraktiven Anreiz für eine freiwillige Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu bieten, erreicht und dabei aufwändige Ermittlungen und Prüfungen durch den Steuerpflichtigen vermieden werden können. Dem 40-prozentigen Abschlag auf die Bruttoeinnahmen liegt der Gedanke zugrunde, dass dem Steuerschuldner diese Einnahme in der Regel nicht ungeschmälert verbleibt. Das Gesetz berücksichtigt dabei, dass die Einnahmen typisiert mit entsprechenden Aufwendungen verbunden sind. So wird zum Beispiel bei in Deutschland erzielten steuerpflichtigen Zinsen, für die kein Freistellungsauftrag erteilt wurde, ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30 % vorgenommen. Das Gesetz unterstellt im Interesse der Vereinfachung, dass bei allen nichtversteuerten Einnahmen steuerlich nicht berücksichtigte Aufwendungen von insgesamt 40 % angefallen sind.

Der hiernach anzusetzende Betrag ist Orientierungsmaßstab für die Bemessungsgrundlage der strafbefreienden Erklärung, weil der aufgrund einer strafbefreienden Erklärung zu entrichtende Betrag als Einkommensteuer gilt und davon ausgegangen wird, dass strafbefreiende Erklärungen sich im Wesentlichen auf verkürzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer bezieht. Wurde hinsichtlich des gleichen Lebenssachverhaltes Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer verkürzt, muss die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 3 und 4 entsprechend erhöht werden, sie soll dabei aber im Ergebnis höchstens zu einem Ansatz von 100 % der Bruttoeinnahme aus diesem Lebenssachverhalt führen.

Sind im Einzelfall in Zusammenhang mit den nicht versteuerten Einnahmen höhere, aber ebenfalls steuerlich unberücksichtigte Betriebsausgaben oder Werbungskosten angefallen, kann eine Selbstanzeige nach den §§ 371, 378 Abs. 3 AO für den Steuerpflichtigen günstiger sein als die strafbefreiende Erklärung. Diese Regelungen bleiben uneingeschränkt anwendbar. Eine Günstigerprüfung durch die Finanzbehörden scheidet dabei allerdings aus, weil der Steuerpflichtige dazu alle Besteuerungsgrundlagen offenbaren müsste.

Zu Nummer 2

Wurden Steuern durch zu Unrecht berücksichtigte Ausgaben verkürzt, sind diese Ausgaben ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Begriff der Ausgaben ist dabei im Gesetz abschließend definiert.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt – analog zu Absatz 2 – die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Gewerbesteuerverkürzung. Die Höhe des Vomhundertsatzes orientiert sich an der regulären Gewerbesteuerbelastung von durchschnittlich 13 bis 15 % der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage, muss aber zur Erreichung des Gesetzeszwecks (vgl. dazu Begründung zu Absatz 2 Nr. 1) deutlich günstiger sein als die reguläre Besteuerung. Mit dem vorgesehenen Ansatz in Höhe von 10 % der Einnahmen ist dies sichergestellt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt – ebenfalls analog zu Absatz 2 – die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Umsatzsteuerverkürzung.

Zu Nummer 1

Zugrunde zu legen sind entsprechend der Systematik des Umsatzsteuergesetzes die Gegenleistungen ohne Abzug der Steuer, das heißt das vom Leistungsempfänger aufgewendete Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Die Höhe des Vomhundertsatzes orientiert sich an der regulären Umsatzsteuerbelastung von 7 % oder 16 % der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage, muss aber zur Erreichung des Gesetzeszwecks (vgl. dazu Begründung zu Absatz 2 Nr. 1) deutlich günstiger sein. Mit dem vorgesehenen Ansatz in Höhe von 30 % der Gegenleistungen ist dies sichergestellt. Dies ergibt eine Umsatzsteuerbelastung von 7,5 % der Gegenleistung (einschließlich USt).

Zu Nummer 2

Wurden Steuern durch zu Unrecht berücksichtigte Vorsteuern verkürzt, sind diese Vorsteuerbeträge ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Verkürzung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Maßgebend ist der steuerpflichtige Erwerb im Sinne des § 10 Abs. 1 ErbStG (vgl. auch Abschnitt R 24a der ErbStR). Die Höhe des Vomhundertsatzes orientiert sich an der regulären Steuerbelastung, muss aber zur Erreichung des Gesetzeszwecks (vgl. dazu Begründung zu Absatz 2 Nr. 1) deutlich günstiger sein. Mit dem vorgesehenen Ansatz in Höhe von 20 % des steuerpflichtigen Erwerbs ist dies sichergestellt.

Zu Absatz 6

Für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. März 2005 kann Strafbefreiung erlangt werden, wenn 35 % der erklärten Einnahmen entrichtet werden.

Zu § 2 (Erklärungsberechtigte Person)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt als Regelfall klar, dass der Täter der Steuerhinterziehung berechtigt ist, eine strafbefreiende Erklärung im Sinne des § 1 abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn er nicht zugleich Schuldner der hinterzogenen Steuer ist.

Zu Absatz 2

Wurden die der strafbefreienden Erklärung zugrunde liegenden Taten von einem gesetzlichen Vertreter, Vermögens-

verwalter oder Verfügungsberechtigten zugunsten des Steuerschuldners begangen, kann der Steuerschuldner nach dieser Vorschrift auch selbst eine strafbefreiende Erklärung abgeben. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Vertretungsverhältnis zwischenzeitlich erloschen ist und der Steuerschuldner die Erlöschenswirkung von Steueransprüchen (vgl. § 8) unabhängig vom früheren Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigten erreichen will. Deshalb kann zum Beispiel ein inzwischen Volljähriger eine strafbefreiende Erklärung anstelle seiner bisherigen gesetzlichen Vertreter abgeben. Ebenso kann eine Kapitalgesellschaft eine strafbefreiende Erklärung anstelle ihrer bisherigen gesetzlichen Vertreter abgeben. In beiden Fällen erstreckt sich die Strafbefreiung auch auf die früheren gesetzlichen Vertreter, wenn diese Tatbeteiligte waren (vgl. § 4 Abs. 2).

Zu Absatz 3

Diese Regelung erweitert die Regelung des Absatzes 2 auf die Fälle, in denen Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigte eine Erklärung für Taten abgeben wollen, die ihre Vorgänger begangen haben.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll bewirken, dass auch bei zwischenzeitlichem Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger anstelle des Rechtsvorgängers eine wirksame strafbefreiende Erklärung abgeben kann.

Zu § 3 (Form und Adressat der strafbefreienden Erklärung)

Die Vorschrift enthält die bei der strafbefreienden Erklärung zu beachtenden Verfahrensvorschriften.

Wird die strafbefreiende Erklärung nicht durch den Steuerschuldner abgegeben, muss in der Erklärung auch der Steuerschuldner bezeichnet werden, damit feststeht, bei wem die steuerlichen Wirkungen nach § 8 eintreten. Die Angabe eventueller anderer Tatbeteiligter ist dagegen nicht vorgesehen, weil die strafrechtlichen Wirkungen von Amts wegen zu ermitteln sind (vgl. § 13 Abs. 2).

Zu § 4 (Umfang der Strafbefreiung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den sachlichen Umfang der Strafbefreiung. Im Interesse der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die Taten abschließend zu benennen. Taten, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, sind abgesehen von den in § 11 genannten Fällen von der Strafbefreiung ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die Strafbefreiung wirkt als Strafaufhebungsgrund für alle Tatbeteiligten (§§ 25 bis 27 und 30 StGB), soweit die Strafbefreiung nach Absatz 1 reicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass bei einer unvollständigen strafbefreienden Erklärung die Strafbarkeit von Taten, die auf nicht berücksichtigten Einnahmen beruhen, so bestehen bleibt, wie sie vor Abgabe der strafbefreienden Erklärung gegeben war.

Zu § 5 (Strafausschluss in besonderen Fällen)

Die Vorschrift bewirkt, dass die Subsidiarität anderer Delikte gegenüber den §§ 370, 370a AO auch dann weiter besteht, wenn der Täter durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Zahlung der pauschalen Abgabe nach diesem Gesetz straffrei wird. Ohne diese Regelung könnte die Strafbarkeit anderer Delikte wieder aufleben.

So wird zum Beispiel nach § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB nicht nach § 261 Abs. 1 bis 5 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Vortat des § 261 StGB ist unter anderem die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung im Sinne des § 370a AO. Damit wird sichergestellt, dass derjenige, dessen Vortat in der Verwirklichung des § 370a AO besteht, auch dann nicht nach § 261 StGB bestraft wird, wenn er nach diesem Gesetz straffrei wegen der Tat im Sinne des § 370a AO geworden ist.

Zu § 6 (Steuerordnungswidrigkeiten)

Die Regelung dehnt den Anwendungsbereich der strafbefreienden Erklärung auf leichtfertige Steuerverkürzungen nach § 378 AO, Steuergefährdung nach § 379 AO sowie Gefährdung von Abzugsteuern nach § 380 AO aus. Einer expliziten Erstreckung auch auf § 30 OWiG bedarf es nicht, da sich bereits aus § 30 Abs. 4 Satz 3 OWiG ergibt, dass bei einer Nichtverfolgbarkeit der steuerrechtlichen Anlasstat aus Rechtsgründen auch die Ahndung nach § 30 OWiG ausscheidet.

Zu § 7 (Ausschluss der Straf- oder Bußgeldbefreiung)

Eine Strafbefreiung durch Deklaration der nicht versteuerten Einnahmen und Zahlung eines dementsprechenden Steuerbetrages soll unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein.

Zu Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

Die Strafbefreiung ist nach Satz 1 Nr. 1 ausgeschlossen, soweit einem Tatbeteiligten oder seinem Vertreter vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen eines Steuerdelikts bekannt gegeben worden ist. In diesem Fall können auch die übrigen Tatbeteiligten insoweit keine Strafbefreiung mehr erlangen.

Ist das Verfahren im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 vor Eingang der strafbefreienden Erklärung abgeschlossen worden, kann nach Satz 2 Straf- oder Bußgeldfreiheit eintreten, soweit sich die strafbefreiende Erklärung auf Einnahmen bezieht, die im Rahmen dieses Straf- oder Bußgeldverfahrens nicht festgestellt worden sind.

Zu Satz 1 Nr. 2

Nach Satz 1 Nr. 2 ist die Strafbefreiung ausgeschlossen, soweit der Erklärende unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder un-

terlassene Angaben nachgeholt hat. Dieser Ausschluss schließt eine strafbefreiende Erklärung eines anderen Tatbeteiligten nicht aus.

Ob es sich aus Sicht des Betroffenen und nachfolgend aus Sicht der Finanzbehörde um eine Berichtigung nach § 153 AO oder eine Selbstanzeige nach § 371 oder § 378 Abs. 3 AO handelt, ist dabei unerheblich. Inhaltlich hängt die rechtliche Einordnung der Erklärung nach herrschender Auffassung allein von der Schuldform hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der Steuererklärung ab. Hat der Betroffene vorsätzlich oder leichtfertig eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung abgegeben, ist die Berichtigung als Selbstanzeige nach § 371 oder § 378 Abs. 3 AO zu werten. Hat der Täter hingegen bei Abgabe der Steuererklärung weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt, so stellt die Berichtigung eine Berichtigung nach § 153 AO dar. In diesen Fällen liegt keine Strafbarkeit oder bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen vor, so dass dieses Gesetz nicht anwendbar ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass jede Berichtigungserklärung eine Strafbefreiung nach dem Steuerehrlichkeitsgesetz hindert: Handelt es sich um eine Berichtigung nach § 153 AO, ist das Gesetz insgesamt nicht anwendbar, handelt es sich um eine Erklärung nach § 371 oder § 378 Abs. 3 AO, greift die Sperrwirkung des Satz 1 Nr. 2. Dies gilt auch bei Unwirksamkeit einer Erklärung nach § 371 oder § 378 Abs. 3 AO.

Zum Zweiten Abschnitt (Steuerrechtliche Wirkung der strafbefreienden Erklärung)

Der Zweite Abschnitt des Gesetzes enthält die Regelungen zur steuerrechtlichen Wirkung einer strafbefreienden Erklärung.

Zu § 8 (Sachlicher Umfang der Abgeltungswirkung)

Zu Absatz 1

Steueransprüche, deren Nichtfestsetzung auf einer Steuerhinterziehung (§§ 370, 370a AO), einer leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO), einer Steuergefährdung (§ 379 AO) oder einer Gefährdung von Abzugsteuern (§ 380 AO) beruhen, erlöschen, soweit durch eine strafbefreiende Erklärung und Zahlung des entsprechenden Betrags nach diesem Gesetz Straf- oder Bußgeldfreiheit eintritt. Die Erlöschenswirkung umfasst im Ergebnis auch Zuschlagsteuern auf die nach dieser Vorschrift erloschenen Steueransprüche, da diese nicht festgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Die Erlöschenswirkung nach Absatz 1 erstreckt sich nach dieser Vorschrift auch auf die Fälle, in denen eine strafbefreiende Erklärung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 370, 370a, 378, 379, 380 AO umfasst, obwohl diese Taten im Einzelfall aus anderen Gründen (z.B. wegen strafrechtlicher Verjährung) nicht mehr geahndet werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Steuerschuldner für den gesamten Erklärungszeitraum (1993 bis 2001) in den Genuss der Erlöschenswirkung kommen kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, in welchem Verhältnis Steueransprüche fortbestehen, wenn die strafbefreiende Erklärung nicht alle verkürzten Steuern umfasst hat.

Zu § 9 (Persönlicher Umfang der Abgeltungswirkung)

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich neben dem Steuerschuldner auf alle anderen Personen, die neben ihm Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO sind. Gesamtschuldner sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagen sind.

Zu § 10 (Besondere Vorschriften)

Absatz 1 ordnet an, dass der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichtende Betrag als Einkommensteuer gilt, allerdings nicht für Zwecke der Zuschlagsteuern.

Absatz 2 bestimmt, dass die strafbefreiende Erklärung einer Einkommensteuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht.

Soweit nach diesem Gesetz keine Straf- oder Bußgeldfreiheit eintritt (z. B. bei verspäteter oder unterbliebener Zahlung), ist nach Absatz 3 die mit Abgabe der strafbefreienden Erklärung bewirkte Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen die strafbefreiende Erklärung Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Handlungen im Sinne des § 6 umfasst, die aus anderen Gründen nicht mehr geahndet werden können (z. B. wegen Verfolgungsverjährung).

Absatz 4 ordnet an, dass die §§ 156, 163, 222, 227, 240 und 361 der Abgabenordnung nicht anzuwenden sind. Ihre Anwendbarkeit würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, da der fristgerechte Zahlungseingang Voraussetzung für den Eintritt der Wirkungen dieses Gesetzes ist.

Zum Dritten Abschnitt (Verjährung für Besteuerungszeiträume vor 1993)

Zu § 11 (Besondere Verfolgungsverjährung)

Die Vorschrift bestimmt, dass Taten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Handlungen im Sinne des § 6, die sich auf bestimmte vor dem 1. Januar 1993 entstandene Ansprüche beziehen, nach dem 31. Dezember 2003 nicht mehr verfolgt werden können, wenn eine wirksame strafbefreiende Erklärung abgegeben wurde. Dies dient der Rechtssicherheit und der Herstellung des Rechtfriedens.

Unerheblich ist dabei, ob die strafbefreiende Erklärung vollständig war oder nicht. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass dies auch gilt, wenn die Tat oder Handlung erst nach dem 31. Dezember 1992 begangen wurde.

Der Eintritt dieser besonderen Verfolgungsverjährung führt auch dazu, dass die in § 5, ggf. in Verbindung mit § 6, genannten anderen Taten und Handlungen nicht bestraft werden können, da aufgrund der Verfolgungsverjährung eine Bestrafung nach den §§ 370, 370a bzw. 378 bis 380 AO auf Grund dieses Gesetzes entfällt.

Zu § 12 (Besondere Festsetzungsverjährung)

Für die Jahre vor 1993 sollen im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens die in § 11 genannten Ansprüche als erloschen gelten, soweit sie der zuständigen Finanzbehörde bei Eingang einer wirksamen strafbefreienden Erklärung noch nicht bekannt waren. Dies gilt selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass diese Erklärung unvollständig war.

Zum Vierten Abschnitt (Verwendungsbeschränkung)

Zu § 13 (Verwendungsbeschränkung)

Die Tatsache der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung sowie die in der Erklärung enthaltenen Daten und der darauf entrichtete Betrag (geschützte Daten) sollen für den Erklärenden keine negativen Folgen haben. Andererseits soll der Erklärende nur die Vorteile erlangen können, die dieses Gesetz vorsieht. Dies erfordert eine enge Beschränkung der Verwendbarkeit der geschützten Daten. Ein Verstoß gegen die Verwendungsbeschränkung begründet ein Verwertungsverbot, wie es in ähnlicher Weise in anderen Bereichen der Rechtsordnung, etwa im Strafprozessrecht, in bestimmten Fallgestaltungen vorgesehen ist. § 13 gewährleistet damit den Schutz des Betroffenen vor etwaigen negativen Konsequenzen, die sich aus einer sonstigen Verwertung seiner Erklärung ergeben könnten, in einem unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze wie z. B. dem Legalitätsprinzip (§ 152 StPO) höchstmöglichen Ausmaß.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, dass die geschützten Daten ohne die Einwilligung des Betroffenen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden dürfen. Verwenden umfasst auch Mitteilungen an andere Stellen (vgl. § 3 BDSG). Das Verwendungsverbot gilt unabhängig davon, wie die geschützten Daten bekannt geworden sind. Auch zufällig bekannt gewordene Daten dürfen nur im Rahmen des § 13 verwendet werden.

Der Durchführung dieses Gesetzes dient zum Beispiel die Feststellung, ob und wer als Erklärender unmittelbar oder als Tatbeteiligter mittelbar straffrei geworden ist und ob die Bestrafung wegen einer anderen Tat ausgeschlossen ist, §§ 4, 5.

Eine Verwendung der geschützten Daten in anderen Fällen ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll gewährleisten, dass die strafbefreiende Erklärung keine negativen Folgen für den Erklärenden hat, er aber auch nur die nach diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile erlangt. Die geschützten Daten dürfen daher neben den in Absatz 1 genannten Zwecken nur zur Durchführung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, das im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. Eine Mitteilung darf nicht dazu dienen, ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten. Auch wenn die Daten zulässigerweise mitgeteilt wurden, dürfen sie nicht zum Nachteil der Personen, die nach diesem Gesetz Straf- oder Bußgeldbefreiung erlangt haben, zu Beweiszwecken verwertet werden.

Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

Die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme soll für die Vergangenheit Rechtsfrieden schaffen. Sie muss aber ergänzt werden um Regelungen, die Steuerverkürzungen in der Zukunft erschweren. Denn insgesamt soll durch dieses Gesetz die Steuerehrlichkeit nachhaltig gefördert werden. Dies geschieht durch die enge Verzahnung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Änderung der Inhaltsübersicht wegen Einfügung des § 93b AO.

Zu Nummer 2 (§ 93)

Zu Absatz 7

Mit dem neuen Absatz 7 wird den Finanzbehörden die Möglichkeit eröffnet, über das Bundesamt für Finanzen einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 AO in Verbindung mit § 24c Abs. 1 KWG zu führenden Dateien über Konto- oder Depotverbindungen abzurufen.

Der Abruf ist zulässig, wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Die Abfrage ermöglicht nur die Feststellung sog. Kontostammdaten, aber nicht von Kontoständen oder Kontobewegungen. Um Kontostände oder Kontobewegungen festzustellen, wären gegebenenfalls weitere Ermittlungen nach den geltenden Vorschriften erforderlich.

Der nach § 30a AO gebotene Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden bleibt dabei unangetastet. § 30a AO lässt derartige Ermittlungen nach geltendem Recht bereits zu (vgl. § 30a Abs. 5 AO).

Bei den Ermittlungen nach § 93 Abs. 7 AO handelt es sich nicht um Amtshilfe des Bundesamtes für Finanzen, sondern um besondere Auskunftsersuchen gegenüber den Kreditinstituten. Das Bundesamt für Finanzen leistet hierbei nur als Zentralstelle technische Hilfe.

Zu Absatz 8

Knüpft ein anderes Gesetz an Begriffe des EStG (z. B. Einkünfte, Einkommen oder zu versteuerndes Einkommen) an, soll die Finanzbehörde auf Ersuchen der für die Anwendung dieses Gesetzes zuständigen Behörde oder eines Gerichts bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abrufen und der ersuchenden Behörde mitteilen.

Voraussetzung ist dabei, dass die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht versichert hat, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen; diese Einschränkung soll gewährleisten, dass ein Ersuchen erst gestellt wird, wenn alle eigenen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Die Einräumung einer eigenen Abrufberechtigung für diese Behörden oder Gerichte wäre nicht sachgerecht, weil dem Finanzamt die fraglichen Tatsachen im Einzelfall bereits aus anderem Anlass bekannt sein können. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Ermittlungen und insbesondere keiner Anfrage nach Absatz 8.

Zu Nummer 3 (§ 93b – neu –)

Zu Absatz 1

Nach § 24c Abs. 1 KWG haben Kreditinstitute eine Datei zu führen, in der folgende Daten unverzüglich zu speichern sind:

– die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 AO unterliegt, oder eines Depots sowie der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung,

– der Name, sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes – GwG).

Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jederzeit Daten aus dieser Datei in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann. Es hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.

§ 93b Abs. 1 AO bestimmt, dass die Kreditinstitute diese Datei künftig auch für steuerliche Zwecke führen müssen.

Den Kreditinstituten entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen.

Zu Absatz 2

Entsprechend den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 24c Abs. 2 und 3 KWG soll das Bundesamt für Finanzen ermächtigt werden, auf Ersuchen der im Einzelfall zuständigen Finanzbehörde aus einer nach Absatz 1 zu führenden Datei einzelne Daten abzurufen und diese dann an die ersuchende Finanzbehörde zu übermitteln. Das hierzu erforderliche automationsgestützte Abrufverfahren soll in vollem Umfang dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Zwecke des § 24c KWG entwickelten Verfahren entsprechen.

Zu Absatz 3

Da das Bundesamt für Finanzen lediglich als Zentralstelle in die Ermittlungen eingeschaltet wird, soll die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der anschließenden Datenübermittlung in den Fällen des § 93 Abs. 7 der ersuchenden Finanzbehörde, in den Fällen des § 93 Abs. 8 der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht obliegen. Diese Regelung entspricht im Grundsatz der Regelung in § 24c Abs. 3 Satz 3 und 4 KWG.

Den Betroffenen kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Finanzbehörde Auskunft darüber erteilt werden, ob in ihrem Fall ein Abruf stattgefunden und zu welchen Ergebnissen er geführt hat. Einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft oder auf Akteneinsicht kennt das steuerliche Verfahrensrecht allerdings nicht (vgl. BFH-Urteil vom 7. Mai 1985, BStBl 1985 II S. 571). Die Bundesregierung erwägt jedoch, im Rahmen einer Überarbeitung der AO eine an § 19 BDSG angelehnte Regelung zu schaffen; die Abstimmung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie Landesdatenschutzbeauftragten ist noch im Gange.

Zu Absatz 4

Da das Abrufverfahren nach Absatz 2 dem Abrufverfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechen soll, müssen die Regelungen in § 24c Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 4 bis 8 KWG entsprechend gelten.

Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:

– Das Bundesamt für Finanzen muss für Zwecke der Datenschutzkontrolle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die Person, die den Abruf durchgeführt hat, das Aktenzeichen sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen protokollieren.

– Die Protokolldaten sind mindestens 18 Monate aufzubewahren und spätestens nach zwei Jahren zu löschen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig.

Die Kreditinstitute haben in ihrem Verantwortungsbereich bereits nach § 24c KWG auf ihre Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, die für den automatisierten Abruf erforderlich sind. Daher entstehen ihnen keine zusätzlichen Aufwendungen.

Soweit die Deutsche Bundesbank Konten für Dritte führt, gilt sie als Kreditinstitut im Sinne des § 93 Abs. 7 und 8 und § 93b AO.

Zu Artikel 3 (Finanzverwaltungsgesetz)

Durch die Ergänzung des § 5 FVG wird der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Finanzen um den Datenabruf nach § 93b AO erweitert.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 1 tritt zwar am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, strafbefreiende Erklärungen können aber erst ab dem 1. Januar 2004 abgegeben werden.

Die Artikel 2 und 3 treten erst am 1. April 2005 in Kraft. Dafür ist ausschlaggebend, dass strafbefreiende Erklärungen letztmals am 31. März 2005 abgegeben werden können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333